

Informationsblatt für Landwirte zu Abtretungen und Pfändungen sowie zur Einziehung offener Rückforderungen für flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen

Mit der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform), die für den Zeitraum 2014 bis 2020 gilt, werden die von der EU bereit gestellten Fördermittel (Agrarzahlungen) künftig stärker an Umweltmaßnahmen geknüpft. Die bisherigen Zahlungsansprüche verlieren zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit. Im Jahr 2015 werden neue Zahlungsansprüche auf Antrag neu zugeteilt (Termin: 15.05.2015). Die Aktivierung der dem einzelnen Landwirtschaftsbetrieb zugewiesenen neuen Zahlungsansprüche mit der entsprechenden Fläche führt, wenn sämtliche Bewirtschaftungsvoraussetzungen dafür erfüllt sind, in jedem Antragsjahr ab 2015 weiterhin zu einem Anspruch auf Auszahlung einer flächenbezogenen Agrarzahlung.

Für diese Direktzahlungen soll es ab 2015 vier Prämien im Rahmen der 1. Säule geben: **Basisprämie mit Greeningverpflichtungen, Umverteilungsprämie, Zusatzförderung für Junglandwirte und die Kleinerzeugerregelung**. Die Fördermaßnahmen der 1. Säule werden begleitet und ergänzt u.a. durch flächenbezogene Maßnahmen der Landwirtschaft aus der 2. Säule.

Grundsätzlich gilt, dass alle diese Ansprüche auf flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen abtretbar und pfändbar sind. Mit einer Abtretung / Pfändung geht der Anspruch auf den neuen Gläubiger über. Zum Beispiel bedeutet eine Abtretung des Auszahlungsanspruchs des Betriebsinhabers A zu Gunsten der Bank B, dass nicht mehr A, sondern vielmehr B der Auszahlungsanspruch zusteht. An dieser Tatsache wird sich auch ab 2015 nichts ändern.

Wichtig ist, dass nur der Anspruch auf Auszahlung abgetreten und gepfändet werden kann, nicht jedoch die Zahlungsansprüche eines Betriebsinhabers, da diese mit dem jährlichen Antrag auf flächenbezogene Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen erst noch aktiviert werden müssen. Diese Anträge kann nur der Betriebsinhaber stellen.

Bedingt durch das neue System der **flächenbezogenen Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen** müssen die bisher vorliegenden Abtretungen und Pfändung neu vereinbart werden, da es die bislang abgetretenen bzw. gepfändeten Zahlungen und Ansprüche nicht mehr gibt.

Die Abtretungen und Pfändungen müssen derart bestimmt sein, dass sie sich auf die Ansprüche auf Auszahlung der jeweiligen flächenbezogenen Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen beziehen.

Soll der Abtretungsvertrag ab dem 01. Januar 2015 nicht sämtliche Ansprüche auf Auszahlungen von **flächenbezogenen Agrarzahlungen und Ausgleichsleistungen** erfassen, muss eine sog. „Teilabtretung“ vereinbart werden. Grundsätzlich ist dies möglich, wenn die Forderung teilbar ist und die Parteien die Teilung nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen haben. Betriebsinhaber und Bank oder Lieferant müssen dann vereinbaren, dass nur ein gewisser Teil der Ansprüche abgetreten wird.

Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass bestehende Abtretungs- und Pfändungsvereinbarungen mit Ihrer Bank oder Ihrem Lieferanten zu ändern sind. Abtretungen und Pfändungen, die sich auf die bisherige Betriebsprämie bzw. auf die flächenbezogenen Ausgleichszahlungen beziehen, können ab der Antragstellung 2015 nicht mehr berücksichtigt werden.

In alle Abtretungs- und Pfändungsvereinbarungen, die die Ansprüche auf Auszahlungen ab dem 01.01.2015 betreffen, ist ferner folgende Formulierung aufzunehmen:

„Ansprüche des Freistaates Sachsen aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder für flächenbezogene Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung / Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder gepfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Freistaates Sachsen geltend gemacht werden.“

In den Hinweisen und Erläuterungen des Sammelantrages, der von Ihnen bis zum 15.05.2015 einzureichen ist, wird auf die Notwendigkeit dieser Regelung für den Fall, dass die Abtretung oder Pfändung von Ansprüchen vorgesehen ist, nochmals gesondert hingewiesen.

Wir bitten Sie diesbezüglich Folgendes zu berücksichtigen:

Ansprüche aus der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Fördermitteln gehen generell den abgetretenen oder gepfändeten Ansprüchen auf Auszahlung vor.

Soweit gegen Sie schon bestandskräftige und fällige Rückforderungen aufgrund von Maßnahmen geltend gemacht werden, die ganz oder teilweise aus dem EGFL bzw. für flächenbezogene Maßnahmen aus dem ELER finanziert werden, werden diese automatisch mit allen vorhandenen und künftig entstehenden Ansprüchen aus Maßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EGFL bzw. für flächenbezogene Maßnahmen aus dem ELER finanziert werden, auch Maßnahme übergreifend verrechnet.

Sie können den Rückforderungsbetrag natürlich weiterhin zurückzahlen, ohne den Abzug abzuwarten.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Referat EU-Zahlstelle
Archivstraße 1, 01097 Dresden
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de